



Detailansicht des Regelungsvorhabens

Praxisgerechte Einführung der Aktivrente ohne zusätzliche Bürokratiebelastung für Betriebe

Aktuell seit 24.06.2026 08:26:20

Angegeben von:

Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) (R002265) am 23.12.2025

Beschreibung:

Die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 21 EStG-E soll praxisgerecht ausgestaltet werden. Das Inkrafttreten des Gesetzes sollte auf den 1. Januar 2027 verschoben werden, um eine rechtssichere Umsetzung im Lohnsteuerverfahren zu gewährleisten. Die Aktivrente darf keine zusätzlichen Nachweis- oder Dokumentationspflichten für Arbeitgeber auslösen. § 3 Nr. 21 EStG-E sollte klarstellen, dass bei Beschäftigungsbeginn oder -ende innerhalb eines Monats der volle Monatsfreibetrag anzuwenden ist. Eine Einbeziehung selbstständiger Tätigkeiten (§§ 15, 18 EStG) in die Begünstigung ist zu prüfen.

Zu Regelungsentwurf

1. Referentenentwurf:

Gesetz zur steuerlichen Förderung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im
Rentenalter (Aktivrentengesetz) (Vorgang) [alle RV hierzu]

Datum der Veröffentlichung: 15.10.2025

Federführendes Ministerium: BMF [alle RV hierzu]

Betroffene Interessenbereiche (1)

Handwerk [alle RV hierzu]

Zu diesem RV abgegebene grundlegende Stellungnahmen/Gutachten (1)

1. SG2512160079 (PDF - 6 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 13.10.2025 an:

Bundesregierung

Bundesministerium der Finanzen (BMF) [alle SG dorthin]